

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

22.08.2012

**An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

SEHR EILIG! BITTE SOFORT VORLEGEN!

**Stellungnahme zu den Schreiben der Polizei Bochum als
Versammlungsbehörde vom 21. Und 22.8.2012**

**Jörg Bergstedt ./ Land NRW
- 14 L 1001/12 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für die Übermittlungen der Stellungnahmen der Polizei und Ihr Bemühen, zu überprüfen, ob Informationen auch ankommen. Das erwähne ich, weil das nicht selbstverständlich ist im Justizalltag vieler Gerichte.

Ich freue mich auch, dass sich die Zahl der strittigen Punkte nun beschränken lässt – auch wenn ein Kopfschütteln zurückbleibt, wie amateurhaft eine Versammlungsbehörde in einer Großstadt da vorgegangen ist. Mensch sollte annehmen, dass hier das Wissen über das einschlägige Versammlungsrecht besser verbreitet ist.

Angesichts der Erklärung der Polizei vom 22.8.2012 teile ich mit: Den Rechtsstreit um die **Auflagenpunkte 2, 4 und 6** halte ich für erledigt und erkläre dieses hier von meiner Seite auch.

Bezüglich des **Auflagenpunktes 1** bleibe ich bei meiner Auffassung, dass ein Aufzählen der NutzerInnen einer Fläche keine versammlungsrechtliche Orientierung darstellt, sondern die Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Das Grundrecht auf Versammlung ist deutlich höherwertiger als das Recht, geradeaus zu fahren auf einer eigenen Fahrspur. Das behauptete Grundrecht auf Bewegungsfreiheit ist entgegen der Auffassung der Polizei nicht gefährdet, denn es beinhaltet nicht die Erlaubnis, jede beliebige Route zu gehen. Dann wären auch Baustellen ein Grundrechtsverstoß, was absurd wäre.

Im Sinne einer praktischen Konkordanz und besseren Einigungsmöglichkeit würde ich aber anbieten, die Versammlung zeitlich zu beschränken:

- Samstag, 12 bis 17 Uhr und
- Sonntag, 11 bis 16 Uhr

jeweils auf der dem Eingang zum Kulturbahnhof nahegelegensten öffentlichen, d.h. für eine Versammlung nutzbaren Fläche. Wenn Flächen des Fußweges und der platzähnliche Erweiterung nicht in Frage kommen, wäre dies die zum Bahnhof gelegene Fahrbahn der hier zweispurigen Straße.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich in dem von der Polizei beschriebenen Telefonat nie die „gesamte Straße“ eingefordert habe. Dieses wäre zwar auch für Versammlungszwecke denkbar, aber im Fall der von mir angemeldeten, ja eher kleinen Versammlung nicht notwendig.

Zu **Auflagenpunkt 5** träge die Polizei nichts Neues vor. Versammlungsrechtlich ist nicht möglich,

einen Versammlungsleiter für alles verantwortlich zu machen, was aus der Versammlung heraus geschieht. Es ist nur möglich, ihm aufzuerlegen, dafür Sorge zu tragen, dass dieses nicht von der Versammlungsleitung heraus selbst geschieht, unterstützt oder gebilligt wird. Ihm kann auferlegt werden, präventiv z.B. durch entsprechende Durchsagen darauf hinzuwirken. Es können aber keine Anforderungen gestellt werden, deren praktische Umsetzung unmöglich ist. Das Versammlungsrecht soll Versammlungen schützen und nicht die AnmelderInnen in unkalkulierbare Risiken treiben.

Der Auflagenpunkt ist aber auch bereits rechtslogisch abzulehnen. Denn es gibt keinen Anhaltspunkt für Zweifel, dass von meiner Seite anders gehandelt wird als dass ich in der Tat dafür Sorge tragen will, dass keine Straftaten aus der Versammlung heraus erfolgen. Eine Selbstverständlichkeit kann nicht zum Auflagenpunkt werden – es sei denn, es liegen berechnete Zweifel vor. Das ist aber nicht vorgetragen worden.

Der **Auflagenpunkt 7** erledigt sich, wenn die vorgeschlagene Beschränkung der Versammlungszeiten erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned to the left of a long, thin horizontal line that extends to the right across the page.